



gemeinde **zizers**

**Erläuternder Bericht:
Gemeindeversammlung
vom 18. November 2021**

**Gemeindeversammlung der Gemeinde Zizers:
Donnerstag, 18. November 2021, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Lärchensaal**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand freut sich, Ihnen den „Erläuternden Bericht“ zuhanden der Gemeindeversammlung vom 18. November 2021 unterbreiten zu dürfen.

Traktandenliste

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021
2. Teilrevision Ortsplanung „Cicero“
3. Teilrevision Ortsplanung Stiftbungert West
4. Projektabrechnung Sanierung der Gehwege und Treppen des katholischen Friedhofs
5. Mitteilungen
6. Umfrage

Aktenauflage

Die detaillierten Akten zur Gemeindeversammlung können ab Donnerstag, 04. November 2021, während der Schalterstunden oder nach Vereinbarung im Rathaus eingesehen werden.

Stimmausweis/Stimmberechtigung

Gemäss revidiertem kantonalem Gemeindegesetz (Art. 22) sind die Gemeindeversammlungen öffentlich. Diese kantonale Bestimmung geht der kommunalen Regelung gemäss Verfassung vor. Der Stimmausweis ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen. Ohne Stimmausweis ist die aktive Teilnahme an der Gemeindeversammlung nicht möglich. Aufgrund der dargelegten Sachlage wird die Regelung bezüglich Zulassung von Nicht-Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen wie folgt festgelegt:

- Es wird eine Eingangskontrolle durchgeführt.
- Um einen geordneten Ablauf sicherstellen zu können, wird für Nicht-Stimmberechtigte ein separater Bereich zugeteilt. Nicht-Stimmberechtigte dürfen nur in diesem Bereich Platz nehmen und die Gemeindeversammlung von dort aus mitverfolgen.
- Nicht-Stimmberechtigte haben weder das Recht, sich zu Wort zu melden, noch das Recht, sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.

Protokoll auf der Homepage

Sofern ein Diskussionsteilnehmer der Gemeindeversammlung im Protokoll auf der Homepage der Gemeinde nicht mit seinem Namen erwähnt werden will, hat er dies direkt an der Gemeindeversammlung oder innerhalb der darauf folgenden sieben Tage beim Protokollführer kundzutun.

Traktandum 1

Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021

Gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 sind zwei Einsprachen eingegangen.

Vor der Genehmigung des Protokolls müssen diese Einsprachen an der Gemeindeversammlung behandelt werden.

Traktandum 2

Teilrevision Ortsplanung „Cicero“

Ausgangslage

Am östlichen Siedlungsrand, an der Postgasse, besteht eine Wohn- und Gewerbezone, welche für ein Weinbauunternehmen eingerichtet wurde. Die Wohn- und Gewerbezone beinhaltet die Parzellen Nrn. 1369, 1447, 1700 und teilweise 1364. Das Weinbauunternehmen hat die Weinproduktion am Standort aufgegeben, womit die Grundlage für die spezifisch eingerichtete Wohn- und Gewerbezone nicht mehr besteht. Das heisst, die Wohn- und Gewerbezone wird nicht nach dem Zweck genutzt, wie dieser in der Botschaft für die Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 vorgetragen wurde, namentlich zur Sicherung des damals aktiven Weinbau- und Weinhandelsbetriebes «Cicero». Ohne die genannte Nutzung eröffnet die Wohn- und Gewerbezone Nutzungsmöglichkeiten für Bauten mit weit grösseren Dimensionen, als dies an dem Standort ortstypisch wäre.

Nach der Erstellung eines Mehrfamilienhauses auf der Parzelle Nr. 1700 wurde sich die Öffentlichkeit und der Gemeindevorstand der negativen Auswirkungen der Einzonung auf das Ortsbild bewusst. Der heute bestehende Gebäudekubus sticht am bergseitigen Siedlungsrand markant aus dem Siedlungsbild heraus und wirkt sich störend auf das Ortsbild aus. In der Folge wurde eine Planungszone erlassen, um die Zweckmässigkeit der Zone zu prüfen. Mit der Teilrevision sollen nun die Nutzungsmöglichkeiten so definiert werden, dass die ortsbauliche Situation verbessert werden kann.

Ablauf der Planung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde durch ein Planungsbüro ausgearbeitet und durch den Gemeindevorstand begleitet. Die Planung und die einzelnen Planungsschritte sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht detailliert beschrieben.

Das kantonale Amt für Raumentwicklung hat in seiner Stellungnahme die Revision gutgeheissen und darauf hingewiesen, dass eine Mindestausschöpfung der baulichen Möglichkeit auf 80% festzuschreiben sei. Eine entsprechende Ergänzung wurde aufgenommen.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe konnte sich die Bevölkerung zur Teilrevision äussern. Vier Beiträge wurden bei der Gemeinde eingereicht. Die Behandlung hat zu einigen Präzisierungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht geführt. Die Planungsinhalte wurden beibehalten.

Anpassung der Grundordnung

Auf Basis der kantonalen, regionalen und kommunalen Grundlagen sowie einer Situationsanalyse wurden verschiedene Interessen untersucht und abgewogen. Dazu gehören das Ortsbild, die Nutzungsdichte, die Nutzungsart, sowie die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten.

Insbesondere der Unterschied der Gebäudehöhe von 9.5 m Firsthöhe in der angrenzenden Wohnzone W1 zu 15.0 m Firsthöhe in der Wohn- und Gewerbezone ist erheblich. Durch die Hanglage wird die Wirkung des Höhenunterschieds noch verstärkt. Dies macht sich insbesondere in der Ortsansicht von der Talebene aus bemerkbar. Die Bergseitige Ansicht ist ebenfalls von hoher Bedeutung, da sich die Zone langfristig am Siedlungsrand befinden wird.

Im Sinne des Ortsbildes sind die baulichen Dimensionen, welche die Wohn- und Gewerbezone ermöglicht, an diesem Standort nicht verträglich. Des Weiteren sind gestalterische Rahmenbedingungen vorzukehren, um einen bewusst gestalteten Siedlungsrand zu schaffen.

Mit einer Umzonung der Wohn- und Gewerbezone in die Wohnzone W3 wird ermöglicht, dass ein besserer Übergang vom bestehenden Mehrfamilienhaus in die Struktur der Wohnzone W1 und in die Landwirtschaftszone geschaffen wird. Zudem ist, um den erhöhten Anforderung der Situation gerecht zu werden, eine Folgeplanungspflicht in Form einer Quartierplanung sinnvoll. Mit einer Quartierplanung kann die Erschliessung und die Gestaltung des Gebiets gesamthaft beplant werden. Entsprechende Rahmenbedingungen sind neu im Anhang des Baugesetzes vorgesehen.

Damit Rahmenbedingungen zu Folgeplanung im Anhang zum Baugesetz formuliert werden können, soll Artikel 41 im Baugesetz mit einem neuen Absatz ergänzt werden. Zudem sind die Art. 32 und 41 des Baugesetzes bezüglich der Folgeplanungspflicht (Arealplan-, Quartierplanpflicht) nicht eindeutig formuliert und sollen bereinigt werden.

Mit der Umzonung in die Wohnzone W3 sowie mit der Verpflichtung für eine Quartierplanung kann schlussfolgernd eine Anpassung vorgenommen werden, die im öffentlichen Interesse steht und gleichzeitig für die Grundeigentümer verhältnismässig ist. Zudem können die Baugesetzartikel zur Folgeplanungspflicht verbessert werden und die Möglichkeit zur Formulierung von Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Heutige rechtsgültige Situation (Zonenplan)



Teilrevision Zonenplan



Teilrevision Genereller Gestaltungsplan



Teilrevision Baugesetz (Anpassungen sind rot dargestellt)

Korrektur Art. 32 Abs. 2: Der Generelle Gestaltungsplan bezeichnet Anpassungsbereiche und Freihaltebereiche. Er kann Gebiete bestimmen, in denen vor der Überbauung **Quartierplanungen eine Folgeplanung (Arealplanung, Quartierplanung)** durchzuführen **sind ist**.

Korrektur Art. 41 Abs. 1: In den **im Zonenplan unter Hinweis auf Ziel und Zweck Generellen Gestaltungsplan** bezeichneten Gebieten mit Folgeplanung (Arealplanung, Quartierplanung) werden Bauvorhaben nur bewilligt, wenn sie den Erlass der Folgeplanung nicht beeinträchtigen und wenn sie den rechtskräftigen und vorgesehenen neuen Vorschriften und Vorgaben nicht entgegenstehen.

Korrektur Art. 41 Abs. 2: Die im **Zonenplan Generellen Gestaltungsplan** festgelegte Abgrenzung des Planungsgebietes ist für jedermann verbindlich. Die Baubehörde kann jedoch zu Beginn oder im Verlauf der Planung das Verfahren auf weitere Grundstücke ausdehnen, sofern sich dies als notwendig oder zweckmässig erweist.

Neu Art. 41 Abs. 4: *Im Anhang zum Baugesetz können Rahmenbedingungen zu einzelnen Gebieten mit Folgeplanung definiert werden.*

Neu: *Rahmenbedingungen für die Folgeplanung Quartierplan «Cicero»:*

- *Generell wird eine qualitativ hochstehende Bebauung in Bezug auf Siedlungsstruktur, Architektur, Einfügung in die Umgebung, Siedlungsrand und Erschliessung angestrebt.*
- *Die Übergänge zur Wohnzone W1 und zur Landwirtschaftszone sind ortsbaulich zu begründen.*
- *Die Verkehrserschliessung des Gebietes erfolgt über die Postgasse.*
- *Parkierungsflächen für Autos, Besucherparkplätze ausgenommen, sind unterirdisch anzuordnen.*
- *Die maximale Ausnützung (Total innerhalb des Perimeters) ergibt sich aus dem Zonenplan. Ausnützungstransfers von Ausserhalb des Perimeters sind nicht zulässig.*
- *Eine Mindestausschöpfung von 80% der festgelegten Ausnützung ist sicherzustellen.*

Schlussbemerkung

Folgende Unterlagen sind von der Gemeindeversammlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden:

- Teilrevision Ortsplanung «Cicero», Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan Mst. 1:2'000, vom 12. Oktober 2020
- Teilrevision Ortsplanung «Cicero», Baugesetz, vom 12. Oktober 2020

Weiter gelten folgende orientierende Unterlagen:

- Teilrevision Ortsplanung «Cicero», Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 19. August 2021
- Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung Graubünden vom 24. September 2020

Die Unterlagen können auf Voranmeldung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder über die Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision Ortsplanung «Cicero» zuzustimmen und zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Traktandum 3

Teilrevision Ortsplanung Stiftbungert West

Ausgangslage

Das Gebiet Stiftbungert West liegt oberhalb der Vialstrasse und schliesst rückwärtig an das Untere Schloss an. Es umfasst die Parzelle 439 und ist heute der Wohnzone W1 zugeordnet. Die Eigentümerin der Parzelle Nr. 439 möchte die heute unbebaute Wiese einer zeitgemässen Überbauung zuführen.

Gemäss dem Generellen Gestaltungsplan unterliegt das Gebiet Stiftbungert West zusammen mit dem Gebiet Stiftbungert Ost der Quartierplanpflicht. Der Quartierplan Stiftbungert Ost (1. Etappe) von 2003 wurde umgesetzt und das östliche Gebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern überbaut. Für das Gebiet Stiftbungert West wurde von privater Seite der Quartierplan Stiftbungert West (2. Etappe) angefertigt und 2010 von der Gemeinde genehmigt. Dieser wurde nicht umgesetzt und entspricht nicht mehr den heutigen ortsbaulichen Ansprüchen. Nachfolgend an die Teilrevision soll deshalb ein neuer Quartierplan für das Gebiet Stiftbungert West ausgearbeitet werden.

In der Vorbereitung zur Teilrevision wurde die geltende Ortsplanung in Betrachtung ortsbaulicher und raumplanerischer Kriterien überprüft. Mit der Teilrevision sollen nun die rechtlichen Voraussetzungen für eine besser angepasste Überbauung von hoher Qualität geschaffen werden.

Ablauf der Planung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde durch ein Planungsbüro erarbeitet und durch den Gemeindevorstand begleitet. Die Planung und die einzelnen Verfahrensschritte sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht detailliert beschrieben.

Vorgängig zum Entwurf der Teilrevision wurde auf freiwilliger Basis eine Ideenstudie mit vier eingeladenen Architekturbüros durchgeführt. Die daraus weiterentwickelte Volumenstudie dient sowohl als Grundlage für die Teilrevision als auch für den neu zu erarbeitenden Quartierplan Stiftbungert West. Zudem hat ein Austausch mit den Nachbarn stattgefunden.

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) hat in seinem Vorprüfungsbericht vom 15. April die Revision gutgeheissen. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass die deutliche Unterschreitung der im KRIP vorgegebenen Mindestdichte (AZ 0.8 in suburbanen Gemeinden) begründet werden muss. Im Stiftbungert West ist lediglich eine AZ von 0.5 vorgesehen. Eine entsprechende Begründung wurde ergänzt. Zudem hat das ARE aufgrund der Nähe zum Unteren Schloss empfohlen, das Bauvorhaben durch die kantonale Denkmalpflege oder eine kommunale Bauberatung begleitet zu lassen. Dieser Punkt wurde in den Rahmenbedingungen für den Quartierplan Stiftbungert West (Anhang BauG) neu aufgenommen.

Im Rahmen der auf sieben Wochen verlängerten öffentlichen Mitwirkungsaufgabe, die mit einer Orientierung an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 eingeleitet wurde, konnte sich die Bevölkerung zur Teilrevision äussern. Fünf Mitwirkungseingaben wurden bei der Gemeinde eingereicht. Deren Behandlung hat zu Präzisierungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht und im Anhang zum Baugesetz geführt. Unter den Rahmenbedingungen für den Quartierplan Stiftbungert West (Anhang BauG)

wurde eine präzisierende Ergänzung zum «öffentlich zugänglichen» Bungert vorgenommen. Im vorgesehenen Artikel zur Zentrumszone Stiftbungert wurde der dritte Absatz in Sinne des Hochbauverbots aus dem bestehenden Quartierplan angepasst und in der Formulierung verbessert.

Anpassung der Grundordnung

Auf Basis der kantonalen, regionalen und kommunalen Grundlagen sowie im Rahmen der Ideenstudie wurden verschiedene ortsbauliche Faktoren untersucht und abgewogen. Dazu gehören die Nutzungsdichte, die Nutzungsart, sowie die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten und das Ortsbild.

Das Untere Schloss ist eines der wichtigsten Bauten von Zizers. Es ist durch seine räumliche starke Wirkung sowohl für Zizers als auch für das Bündner Rheintal von sehr hoher Bedeutung. Das rückwärtig an das Schloss anschliessende Gebiet Stiftbungert liegt im Spannungsfeld zwischen dem Schloss, der dicht bebauten Kernzone und der angrenzenden Wohnquartiere. In Kombination mit den bestehenden historischen Strukturen ergibt sich eine besondere Herausforderung für die bauliche Entwicklung.

Die Volumenstudie nimmt die Scharnierfunktion des Gebiets zwischen Dorfkern, Schloss und Wohnen auf und bewahrt mit einem grossen zentralen Bungert einen historischen Bezug zum Schloss. Zwei «Torbauten» markieren die ortsbauliche Situation und zusammen mit einem tieferen länglichen Volumen im Hintergrund wird der Bungert räumlich umfasst.



Abb.: Volumenstudie (Ritter-Schumacher)

Ein Vergleich der Volumenstudie und den Möglichkeiten aus dem rechtskräftigen Quartierplan verdeutlicht zusätzlich die angestrebte Verbesserung der Situation.



Abb.: Modell Überbauung gemäss rechtsgültigem Quartierplan (Ritter-Schumacher)



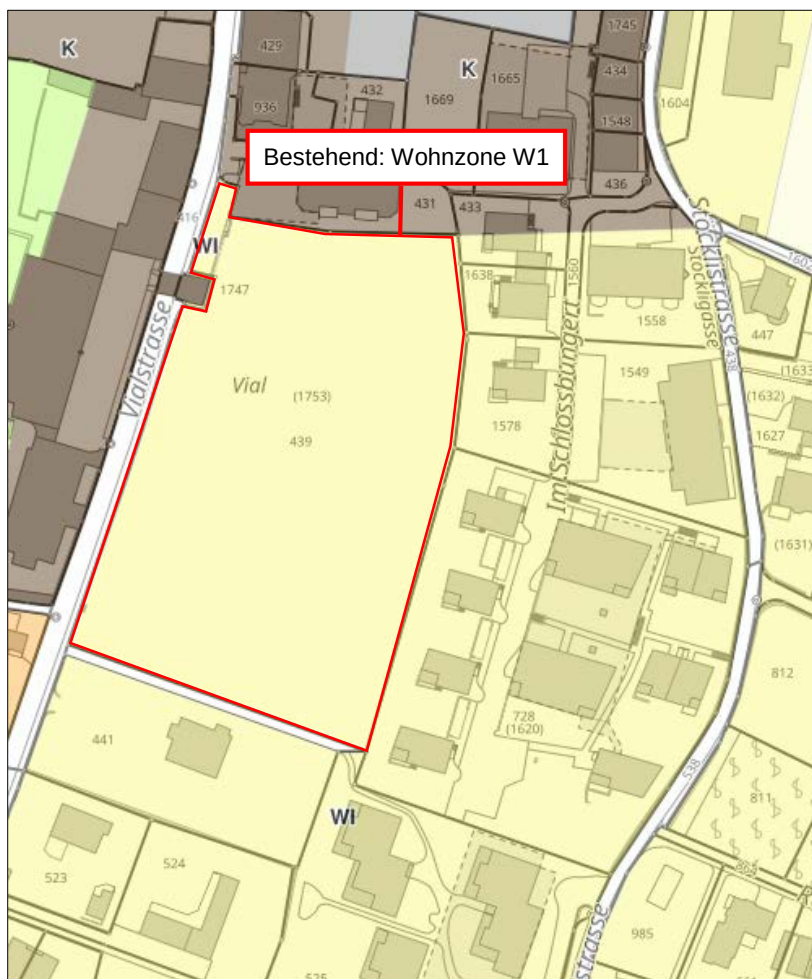
Abb.: Modell der Volumenstudie (Ritter-Schumacher)

Um den Bungert als Freihaltebereich zu sichern und gleichzeitig eine minimale Ausnützung zu erreichen, muss kompakter gebaut werden können. In der rechtsgültigen Wohnzone W1 ist eine Konzentration der Ausnützung auf wenige Bauvolumen nicht möglich. Der Limitierende Faktor ist die maximale Gebäudehöhe. Deshalb wird mit der vorliegenden Revision eine neue Zone «Zentrumszone Stiftbungert» vorgesehen, welche die Qualitäten des ortsbaulichen Konzepts ermöglicht. Konkret bedeutet dies die Schaffung einer Zone, die zwar die Gesamtausnützung nicht erhöht, aber mehr Flexibilität in der Gebäudehöhe und Gebäudelänge einräumt. Gleichzeitig soll im Generellen Gestaltungsplan der Bungert als Freihaltebereich eingetragen werden, für die Bebauung und die Gebäudehöhe werden Baubereiche ausgeschieden und beim Torbau Villa Maria soll mit dem Eintrag eines Platzbereichs ein öffentlicher Raum gesichert und geschaffen werden.

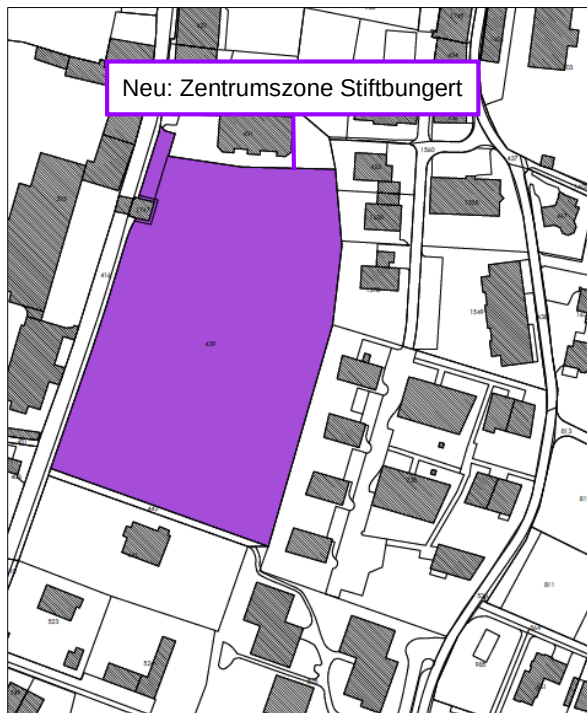
Anstelle des rechtskräftigen Quartierplans ist ein neuer Quartierplan zu erarbeiten, welcher die Vorgaben berücksichtigt. Darin sind die Erschliessung und die Gestaltung des Gebiets detaillierter vorzugeben. Verschiedene qualitätssichernde Rahmenbedingungen sind im Anhang des Baugesetzes vorgesehen.

Insgesamt soll eine Anpassung der Ortsplanung vorgenommen werden, die im öffentlichen Interesse steht und eine wesentlich bessere ortsbauliche Qualität gewährleistet, als diese mit der rechtsgültigen Situation umsetzbar ist.

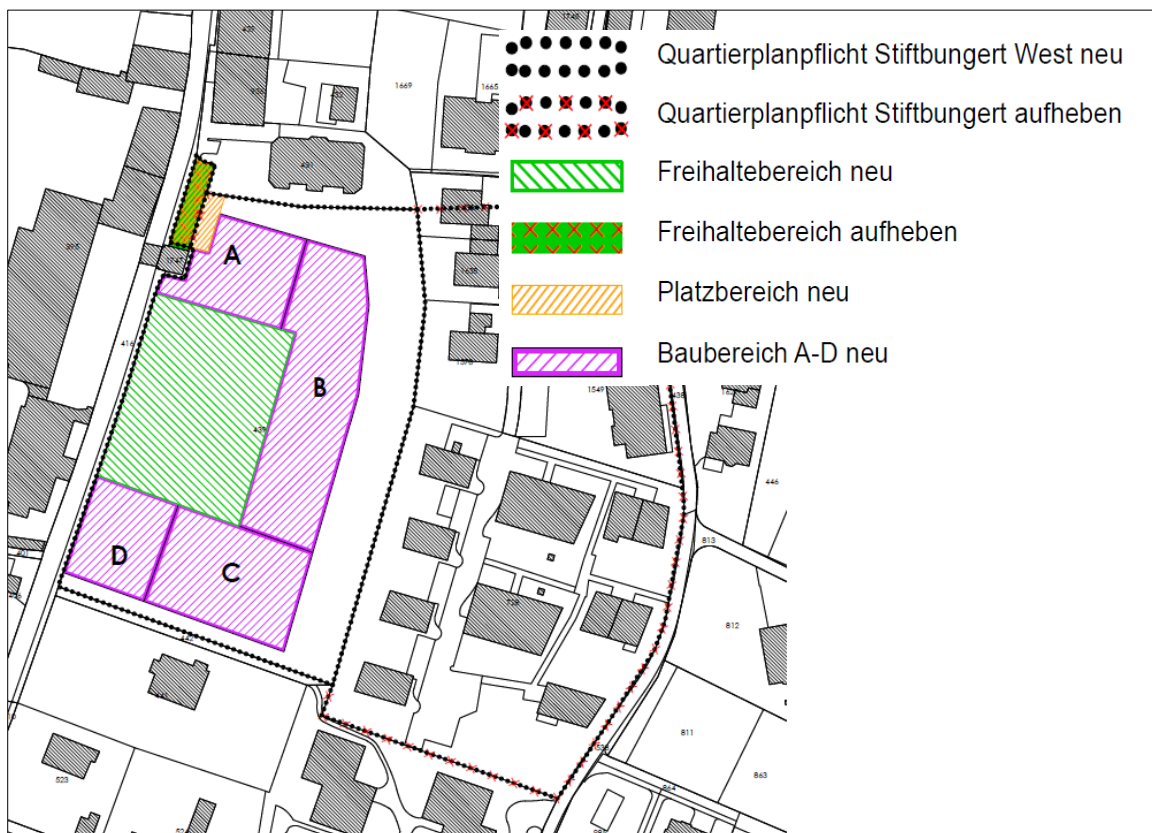
Heute rechtskräftiger Zonenplan



Teilrevision Zonenplan



Teilrevision Genereller Gestaltungsplan



III Zonenplanung

Art. 10a Zentrumszone Stiftbungert

1 Die Zentrumszone Stiftbungert, ist für Wohnbauten sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt. Die Zone, zusammen mit den im Generellen Gestaltungsplan bezeichneten Baubereichen, bezweckt eine konzentrierte Überbauung und die Schaffung von Freiflächen.

2 Die Baubereiche B und C sind dem Wohnen vorbehalten. In den Baubereichen A und D sind Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

3 Ausserhalb der Baubereiche sind keine Hochbauten zulässig. Erschliessungsanlagen und Anlagen der Umgebungsgestaltung sind zulässig.

Art. 21 Zonenschema

Zentrumszone Stiftbungert

- **Ausnützungsziffer:** 0.5
- **Grenzabstand:** gross 4.0 m, klein 4.0 m
- **Gebäudelänge:** 55 m
- **Gebäudehöhe:** Die Gebäudehöhe darf in den Baubereichen gemäss dem Generellen Gestaltungsplan die folgenden Koten nicht überragen;
Baubereich A
max. 587.50 M.ü.M. (Dachformunabhängig)
Baubereich B
First max. 582.60 M.ü.M., Traufe max. 580.90 M.ü.M.
Baubereich C
First max. 580.80 M.ü.M., Traufe max. 579.30 M.ü.M.
Baubereich D
First max. 583.70 M.ü.M., Traufe max. 582.20 M.ü.M.
- **Empfindlichkeitsstufe:** 3
- **Zulässiger Störungsgrad bei Betrieben:** 2

V. Gestaltung

Art. 34a Platzbereich

1 Der Platzbereich dient der Schaffung eines öffentlichen Freiraums innerhalb des Siedlungsgebietes. Es können Plätze, Pärke, Spiel- und Sportplätze o. Ä. sein.

2 Im Platzbereich sind Bauten und Anlagen, die dem Zweck des Platzes dienen (namentlich Wege/Strassen, Infrastrukturanlagen, Spielgeräte, Musikpavillons o. Ä.), zulässig. Unterhalb des Platzes sind Infrastrukturen, Tiefgaragen, Zivilschutzanlagen o. Ä. gestattet. Sämtliche Bauten und Anlagen sind besonders sorgfältig zu gestalten und haben sich gut in das Ortsbild einzufügen.

Anhang; Rahmenbedingungen zu einzelnen Gebieten mit Folgeplanungspflicht

Quartierplangebiet Stiftbungert West

- *Es ist eine qualitativ hochstehende Bebauung in Bezug auf Siedlungsstruktur, Architektur, Umgebungsgestaltung und Erschliessung anzustreben.*
- *Aufgrund der Nähe zum Unteren Schloss und der dadurch engen Beziehung ist der Quartierplanentwurf der Kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme im Sinne einer Beratung einzureichen.*
- *Eine Mindestausschöpfung von 80% der maximalen Ausnützung ist sicherzustellen.*
- *Der Platzbereich ist als Platz öffentlich und qualitativ hochstehende auszubilden.*
- *Der Freihaltebereich ist als Grünfläche (Bungert) und öffentlich zugänglich auszubilden. Einfriedungen und private Sitzplätze für einzelne Wohnungen sind nicht zulässig.*
- *Die Möglichkeit für eine öffentliche Fusswegverbindung von der Vialstrasse in Richtung Stöcklistrasse ist planerisch aufzunehmen.*
- *Entlang der Vialstrasse ist Raum für eine allfällige Strassenanpassung sowie für ein Trottoir bereitzustellen.*
- *Parkierungsflächen für Autos und Besucherparkplätze sind unterirdisch anzuordnen und im südlichen Bereich des Perimeters an die Vialstrasse anzubinden. Ausgenommen sind Kurzzeitparkplätze.*

Schlussbemerkung

Folgende Unterlagen sind von der Gemeindeversammlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden:

- Teilrevision Ortsplanung «Stiftbungert West», Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan Mst. 1:1'000, vom 09. Juni 2021
- Teilrevision Ortsplanung «Stiftbungert West», Baugesetz, vom 29. August 2021

Weiter gelten folgende orientierende Unterlagen:

- Teilrevision Ortsplanung «Stiftbungert West», Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 27. August 2021
- Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung Graubünden vom 15. April 2021
- Schlossbungert Volumenstudien vom 08. Dezember 2020

Die Unterlagen können auf Voranmeldung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder über die Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision Ortsplanung «Stiftbungert West» zuzustimmen und zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Traktandum 4

Projektabrechnung Sanierung der Gehwege und Treppen des katholischen Friedhofs

An der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2020 wurde für die Sanierung der Gehwege und Treppen des katholischen Friedhofs ein Kredit von CHF 75'000.00 gesprochen.

Die Sanierungsarbeiten wurden abgeschlossen und die Schlussabrechnung beläuft sich auf CHF 71'921.10.

Der Gemeindevorstand legt hiermit der Gemeindeversammlung die Schlussrechnung zur Kenntnisnahme vor.

7205 Zizers, im Oktober 2021

Der Gemeindevorstand